

Beschluss der Stadtvertretung	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
30.05.2000	----	31.05.2000	06.06.2000	07.06.2000

**Satzung zur abweichenden Festlegung von den in der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Breckerfeld vom 16.02.1979 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.12.1986 festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen für die Erschließungsanlage "Bonkampstraße - Abschnitt Poststraße bis Einmündung Bergstraße -" vom 31.05.2000**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung vom 18.08.97 (BGBl I S. 2081), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.97 (BGBl I S. 3108) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.99 (GV NRW S. 718) und in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Breckerfeld vom 16.02.1979 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.12.1986 hat die Stadtvertretung Breckerfeld in ihrer Sitzung am 30.05.2000 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

- (1) Abweichend von § 8 (1) der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Breckerfeld vom 16.02.1979 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.12.1986 werden die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage "Bonkampstraße - Abschnitt Poststraße bis Einmündung Bergstraße -" wie folgt festgelegt:

Der Abschnitt der Bonkampstraße zwischen der Post- und Bergstraße ist endgültig hergestellt, wenn seine Flächen im Eigentum der Stadt stehen, er eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzt und wenn er die folgenden Bestandteile und Herstellungsmerkmale aufweist:

- a) Fahrbahn mit Unterbau und Decke aus Asphalt - bis auf einen 4 m breiten gepflasterten Überweg im Bereich der Wohnhäuser Bonkampstraße 11 + 16 -;
- b) einseitiger Gehweg ab Poststraße bis zum Wohnhaus Bonkampstraße 16 mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn und fester Decke aus Pflaster; beidseitiger Gehweg ab Wohnhäuser Bonkampstraße 11 + 16 bis Einmündung der Bergstraße mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn und fester Decke aus Platten;

- c) einseitiger Schrammbord mit begrüntem Sicherheitsstreifen ab Poststraße bis zum Wohnhaus Bonkampstr. 11;
  - d) Parkstreifen mit Unterbau und Decke aus Pflaster vor den Wohnhäusern Bonkampstraße 12 bis 16;
  - e) Verkehrsgrün;
  - f) Entwässerungseinrichtungen mit Anschluß an die Kanalisation;
  - g) Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig.
- (2) Die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage "Bonkampstraße - Abschnitt Poststraße bis Einmündung Bergstraße -" im Sinne Abs. 1 sind aufgrund des durchgeführten Ausbaues auf der Grundlage der von der Stadtvertretung zuletzt am 16.12.1993 beschlossenen Straßenausbauplanung in der Fassung der am 30.05.2000 beschlossenen Änderungs-/Anpassungsplanung erfüllt. Der Abschnitt der Bonkampstraße wird für endgültig hergestellt erklärt.

Diese endgültige Herstellungserklärung erfolgt auch unter Beachtung des § 125 BauGB.

Die mit den Anliegern erörterte Straßenausbauplanung sieht abweichend von den rechtsverbindlichen Bebauungsplänen Nr. 4 "nördlich der Epscheider Straße/Auf dem Bochum" und Nr. 6 "Breckelfeld-Höhe, Teil I", die eine Ausbaubreite von jeweils durchgehend 10 m festsetzen, folgende unterschiedlichen Ausbaubreiten der Erschließungsanlage vor:

Im Bereich zwischen den Wohnhäusern mit den Hausnummern

- Bonkampstraße 1 + 6	=	7,75 m
- Bonkampstraße 5 + 10	=	7,25 m
- ab Bonkampstraße 7 + 12 bis zur Einmündung Bergstraße	=	10,00 m

Trotz dieser Bebauungsplanunterschreitung in Teilbereichen wird der Abschnitt der Bonkampstraße ab Poststraße bis Einmündung Bergstraße gem. § 125 (3) BauGB auch rechtmäßig als hergestellt erklärt, da die Abweichungen mit den Grundzügen der Planung vereinbar sind, die Erschließungsbeitragspflichtigen durch die Abweichungen nicht höher belastet werden und die Abweichungen in Teilbereichen die Nutzung der betroffenen Grundstücke nicht wesentlich beeinträchtigen.

Auf eine volle Ausschöpfung der Ausbaubreite lt. Bebauungsplanung von durchgehend 10 m wird endgültig verzichtet.

**§ 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur abweichenden Festlegung von den in der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Breckerfeld vom 16.02.1979 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.12.1986 festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen für die Erschließungsanlage "Bonkampstraße - Abschnitt Poststraße bis Einmündung Bergstraße -" wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluß der Stadtvertretung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Breckerfeld, 31.05.2000

Baumann  
Bürgermeister